

Dienstanweisung

für die beschäftigten Lehrkräfte der Musikschule Lindau e. V.

1. Allgemeines

- 1.1 Die Dienstanweisung gilt in ihrer jeweils geltenden Fassung für die beschäftigten Lehrkräfte der Musikschule (im Folgenden Lehrkräfte). Sie regelt verbindlich die besonderen Verhaltenspflichten der Lehrkräfte zum Träger, zur Schulleitung und zu den Schülern bzw. deren gesetzlichen Vertretern.
- 1.2 Die Dienstanweisung soll die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Inhalte regeln und konkretisieren. Durch die Dienstanweisung entsteht kein Vertragsbestandteil bzw. leitet sich kein Vertragsinhalt ab. Ebenso wenig werden durch die Dienstanweisung geltende vertragliche Regelungen verändert oder beeinträchtigt.
- 1.3 Unabhängig davon gilt, dass sich eine gedeihliche Zusammenarbeit nur in einer Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens entwickeln kann.
- 1.4 Für den Musikschulbetrieb gelten die Bestimmungen der Schulordnung.
- 1.5 Die Lehrkräfte sind verpflichtet, den Unterricht persönlich, zu den festgelegten Unterrichtszeiten und ausschließlich in den zugewiesenen Unterrichtsstätten zu erteilen.
- 1.6 Die Wahl des Wohnortes darf die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigen.
- 1.7 Über Tatsachen und Vorgänge, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen oder deren Bekanntgabe berechnete Interessen Dritter verletzen könnte, dürfen – auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses – keine Auskünfte erteilt werden, soweit sie nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen zu Auskünften verpflichtet sind. Medienauskünfte in Angelegenheiten der Musikschule sind der Schulleitung vorbehalten.

2. Unterricht

- 2.1 Die Lehrkräfte wirken an der Gestaltung des Musikschullebens mit. Ihre Hauptaufgabe ist die Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Sie vermitteln den Lehrstoff entsprechend den für die Musikschule geltenden Bildungsplänen und Rahmenlehrplänen und mit Rücksicht auf die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler. Sie haben den Unterricht anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten, die Schülerinnen und Schüler zum selbstständigen Musizieren und zu individuell besten Leistungen zu motivieren und zu führen, durch geeignete Methoden und zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtshilfen den Unterrichtserfolg zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen. Sie haben den Unterricht sorgfältig vorzubereiten und auf ihre eigene Fort- und Weiterbildung stets bedacht zu sein.

- 2.2 Die Lehrkräfte sind in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit den zeitgemäßen professionellen Anforderungen ihres Faches verpflichtet.
- 2.3 Unterrichtsstunden und Schüler sowie Unterrichtstage, -zeiten und -orte werden den Lehrkräften durch die Schulleitung zugewiesen. Dabei wird die Mitwirkung der Lehrkräfte erwartet; Wünsche können berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen, -zeiten und -orte besteht nicht. Über die endgültige Einteilung sowie die während des Schuljahres erforderlichen Änderungen entscheidet die Schulleitung. Den Lehrkräften ist es untersagt, mit rechtsverbindlicher Wirkung gegenüber Dritten für die Musikschule An- und Abmeldungen entgegenzunehmen.
- 2.4 Vollbeschäftigte Lehrkräfte sind zu einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsleistung von 39 Stunden à 60 Minuten (= 2.340 Minuten) bezogen auf eine Jahresarbeitszeit verpflichtet. Davon sind 1.350 Minuten (z. B. 30 Stunden à 45 Minuten) in Form von Unterricht zu erbringen. In der verbleibenden Arbeitszeit sind u. a. folgende Zusammenhangstätigkeiten zu leisten: „(Zitat)
- a) Vor- und Nachbereitung des Unterrichts (Vorbereitungszeiten),
 - b) Abhaltung von Sprechstunden,
 - c) Teilnahme an Schulkonferenzen und Elternabenden,
 - d) Teilnahme am Vorspiel der Schülerinnen und Schüler, soweit dieses außerhalb des Unterrichts stattfindet,
 - e) Mitwirkung an Veranstaltungen der Musikschule sowie Mitwirkung im Rahmen der Beteiligung der Musikschule an musikalischen Veranstaltungen (z. B. Orchesterauführungen, Musikwochen und ähnliche Veranstaltungen), die der Arbeitgeber, einer seiner wirtschaftlichen Träger oder ein Dritter, dessen wirtschaftlicher Träger der Arbeitgeber ist, durchführt,
 - f) Mitwirkung an Musikwettbewerben und ähnlichen Veranstaltungen,
 - g) Teilnahme an Musikschulfreizeiten an Wochenenden und in den Ferien.
- Durch Nebenabrede kann vereinbart werden, dass Musikschullehrerinnen und Musikschullehrern Aufgaben übertragen werden, die nicht durch diese Protokollerklärung erfasst sind. In der Vereinbarung kann ein Zeitausgleich durch Reduzierung der arbeitsvertraglich geschuldeten Unterrichtszeiten getroffen werden. Dies gilt entsprechend für Unterricht in den Grundfächern (z. B. musikalische Früherziehung, musikalische Grundausbildung, Singklassen). Die Nebenabrede ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündbar. Entsprechendes gilt anteilig für die teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte“.
- 2.5 Die Unterrichtsstunden der vollbeschäftigten Lehrkräfte sollen gleichmäßig auf fünf Unterrichtstage der Woche verteilt werden. Entsprechendes gilt sinngemäß für die teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte. Nach längstens 180 fortlaufenden Unterrichtsminuten (z. B. vier Unterrichtsstunden à 45 Minuten) muss eine Ruhepause von wenigstens 15 Minuten eingehalten werden.
- 2.6 Der Schuljahresbeginn ist so vorzubereiten, dass der Unterricht vom ersten Schultag an voll erteilt wird. Dies gilt ausdrücklich auch für Ensemble-, Kammermusik- und Theorieunterricht.
- 2.7 Der Stundenplan wird – soweit nicht durch die Schulleitung festgelegt - unmittelbar nach Fertigstellung, spätestens aber zum 30.9. des Kalenderjahres, in der

Verwaltung der Musikschule eingereicht. Abweichungen während des laufenden Schuljahres sind umgehend schriftlich mitzuteilen. Änderungen in der Unterrichtsdauer oder Gruppenzusammenstellung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Schulleitung.

- 2.8 Die Lehrkräfte sind zur regelmäßigen und korrekten Führung der von der Schulleitung vorgegebenen Anwesenheitslisten verpflichtet. Die Eintragungen in der Anwesenheitsliste müssen als rechtsverbindliche Tätigkeitsnachweise nachvollziehbar sein.

Jeder Unterricht ist durch aktiven Eintrag unter dem vorgegebenen Datum zu dokumentieren. Ebenso müssen alle Abweichungen wie Krankheit oder Verhinderung (Schüler und Lehrkräfte), Verlegung, Nachhol- oder Zusatzunterricht eindeutig ablesbar sein. Die Anwesenheitslisten müssen jederzeit einsehbar sein und spätestens am vierten Werktag des Folgemonats unaufgefordert der Verwaltung der Musikschule zugeleitet werden.

- 2.9 Die Lehrkräfte sind verpflichtet, rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn im Unterrichtsraum anwesend zu sein. Lehr- und Lernmittel müssen vor Beginn des Unterrichts bereitgestellt werden.

- 2.10 Die Lehrkräfte haben die Aufsichtspflicht während der gesamten vereinbarten Unterrichtszeit. Daher ist es ausdrücklich verboten, nicht-volljährige Schüler vor dem festgelegten Unterrichtsschluss zu entlassen.

Die Lehrkräfte sind auch dann zur ununterbrochenen Anwesenheit verpflichtet, wenn ein Schüler unentschuldig fehlt. Dies gilt ausdrücklich auch für die erste und die letzte Unterrichtsstunde.

Die spezielle Aufsichtspflicht beginnt und endet im Unterrichtsraum. Entsprechendes gilt sinngemäß für Veranstaltungen außerhalb des Unterrichtsgebäudes. Darüber hinaus besteht in jedem Fall eine allgemeine, von Alter und Reife der Schüler abhängige Verantwortung.

- 2.11 Bei unentschuldigtem Fehlen von Schülern gilt folgendes Verfahren: Schüler, die zweimal hintereinander unentschuldig oder auffallend häufig unentschuldig gefehlt haben, bzw. deren Erziehungsberechtigte erhalten von den Lehrkräften eine schriftliche Erinnerung; diese wird in der Anwesenheitsliste vermerkt. Fehlt ein Schüler ein drittes Mal unentschuldig, muss die Schulleitung unverzüglich verständigt werden; auch dies muss in der Anwesenheitsliste festgehalten werden.

- 2.12 Die Lehrkräfte sind verpflichtet, den Eltern außerhalb der Unterrichtszeit Gelegenheit zur Information über den Unterricht zu geben.

- 2.13 Unfälle und besondere Vorkommnisse müssen der Schulleitung unverzüglich gemeldet werden. Gleiches gilt für die Feststellung von Beschädigungen oder Verlust von Instrumenten und Einrichtungsgegenständen.

- 2.14 Pfleglicher Umgang mit den schuleigenen Instrumenten und Einrichtungsgegenständen (z. B. Reinigung Klaviertasten, Wartung Luftbefeuchter) und

angemessener Bodenschutz (z. B. Violoncello-Bretter) gehören ebenso zu den Pflichten der Lehrkräfte wie die Anleitung der Schülerinnen und Schüler zum sachgerechten Umgang mit den Instrumenten und Geräten. Die Entnahme musikschul-eigener Instrumente aus dem Fundus ist zu dokumentieren und in der Verwaltung der Musikschule abzugeben.

- 2.15 Die Unterrichtsräume müssen im Sinne einer guten Zusammenarbeit in ordentlichem Zustand verlassen werden. Bei der gastweisen Benutzung von Unterrichtsräumen sind die Lehrkräfte auch an die dort bestehende Hausordnung gebunden.
- 2.16 Das Rauchen ist im Unterrichtsgebäude untersagt. Das Einnehmen von Erfrischungen soll in den Pausen erfolgen. Das Telefonieren während der Unterrichtszeit ist untersagt.
- 2.17 Die Lehrkräfte haben – insbesondere im Einzelunterricht – jegliche Art übergriffigen Verhaltens wie z. B. nicht durch Unterricht gebotene körperliche Berührungen, doppelsinnige Formulierungen oder missverständliche körpersprachliche Äußerungen zu unterlassen.
- 2.18 Politische und religiöse Betätigung in Wort und Schrift ist im gesamten Schulbetrieb nicht gestattet. Entsprechendes gilt für jegliche Art weltanschaulicher Einflussnahme.

3. Unterrichtsausfall

- 3.1 Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf Unterricht zu regelmäßigen Zeiten. Unterrichtsverlegungen sind daher nur in Ausnahmefällen zulässig. Sie bedürfen eines rechtzeitigen, eingehend begründeten, schriftlichen Antrags der Lehrkräfte und der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Schulleitung.
- 3.2 Die durch Verursachung der Lehrkraft ausfallenden Unterrichtsstunden (Ausnahme: Krankheit) müssen zum frühestmöglichen Termin nach Absprache mit der Schulleitung und den Schülern vor- bzw. nachgeholt werden. Verlegung und Termine des tatsächlichen Ersatzunterrichts sind in der Anwesenheitsliste eindeutig zu dokumentieren.
- 3.3 Sagt ein Schüler den Unterricht ab, geht die Unterrichtszeit in den Verfügungsbe- reich der Musikschule zurück. Hier sollen die Lehrkräfte die frei werdende Unter- richtszeit anderen Schülern zugutekommen lassen oder einen Ersatztermin vereinbaren. Dies ist bei einem Planungszeitraum von wenigstens einer Woche ver- pflichtend.
- 3.4 Jede Verhinderung der Lehrkräfte durch Krankheit oder sonstigen Notfall ist unver- züglich, am Unterrichtstag selbst spätestens bis 10.00 Uhr, der Schulleitung mitzu- teilen. Mitwirkung bei der Schülerverständigung wird erwartet.

Bei jeder Arbeitsunfähigkeit ist der Schulleitung spätestens am vierten Tage, nach Aufforderung der Schulleitung auch zu einem früheren Zeitpunkt, eine ärztliche Ar- beitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen, in der die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit bestätigt wird. Die Bescheinigung ist zu erneuern, sobald die in

ihr genannte Arbeitsunfähigkeitsdauer abgelaufen ist. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, vor der Wiederaufnahme des Unterrichts ihre Arbeitsfähigkeit der Schulleitung mitzuteilen.

- 3.5 Während der Unterrichtszeiten ist die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nur mit Zustimmung der Schulleitung möglich. Dafür erforderliche Unterrichtsverlegungen müssen gesondert beantragt werden.
- 3.6 Werdende Mütter sind verpflichtet, der Schulleitung ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung zum frühestmöglichen Zeitpunkt anzuzeigen und durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen.

4. Urlaub, Schulferien und unterrichtsfreie Zeit

- 4.1 Die Lehrkräfte haben Anspruch auf gesetzlichen, tariflichen oder vertraglichen Urlaub. Der Urlaub kann grundsätzlich nur während der Schulferien genommen werden. Er wird jeweils zu Beginn der Schulferien des Kalenderjahres von der Lehrkraft angetreten und solange jeweils während der Schulferien gewährt, bis der Jahresurlaub vollständig verbraucht ist. Weitere Schulferientage sind unterrichtsfreie Zeit.

Die Lehrkräfte können während der Schulferien außerhalb ihres gesetzlichen oder tariflichen Urlaubs zum Dienst herangezogen werden. Diese Verpflichtung entfällt anteilig in dem Maße, in dem die nach dem TVöD beschäftigten Lehrkräfte zu zusätzlichem Unterricht während der Schulzeit verpflichtet sind (so genannter „Ferienüberhang“).

- 4.2 Der reguläre Unterricht ruht während der allgemeinen Schulferien und an den gesetzlichen Feiertagen. An sonstigen unterrichtsfreien Tagen der allgemeinbildenden Schulen (Wandertag, Sportfest, Hitzefrei, bewegliche Ferientage usw.) fällt der Unterricht der Musikschule grundsätzlich nicht aus.

5. Allgemeine Dienstpflichten

- 5.1 Die Lehrkräfte sind in Absprache mit der Schulleitung zur regelmäßigen Durchführung von Klassenvorspielen verpflichtet. Zu den Dienstpflichten gehört die Mitwirkung an Veranstaltungen der Musikschule sowie die Mitwirkung im Rahmen der Beteiligung der Musikschule an musikalischen Veranstaltungen (Orchesteraufführungen, Musikwochen und ähnliche Veranstaltungen), die der Arbeitgeber, einer seiner wirtschaftlichen Träger oder ein Dritter, dessen wirtschaftlicher Träger der Arbeitgeber ist, durchführt. Auf Anordnung der Schulleitung besteht Anwesenheitspflicht auch dann, wenn die Lehrkräfte nicht in die Veranstaltung eingebunden sind.
- 5.2 Die Lehrkräfte sind zur Teilnahme an Dienstgesprächen, Konferenzen und Arbeitsgemeinschaften sowie auf Anordnung der Schulleitung zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen verpflichtet.
- 5.3 Die Lehrkräfte sind im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Regelungen verpflichtet zur Mitarbeit an allgemeinen schulischen Aufgaben und Veranstaltungen.

- 5.4 Auf Wunsch erhalten die Schüler am Ende des Schuljahres ein von den Lehrkräften erstelltes und von der Schulleitung gegengezeichnetes Leistungszeugnis.

6. Verhaltensregeln

- 6.1 Die Lehrkräfte sind nicht berechtigt, über Schulangelegenheiten rechtsverbindliche Auskünfte zu erteilen.
- 6.2 Zu den dienstlichen Pflichten der Lehrkräfte gehört es, ihr äußeres Erscheinungsbild und ihr Auftreten dem jeweiligen dienstlichen Anlass (Unterricht/Vorspiel/Konzert) anzupassen. Sie haben auch ihren Schülerinnen und Schülern ein entsprechendes Auftreten zu vermitteln.
- 6.3 Die Annahme von Provisionen oder sonstige Vergünstigungen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Instrumenten ist untersagt. Der Musikalienhandel mit Schülern der Musikschule ist untersagt. Zulässig sind Gefälligkeitsbesorgungen ohne Handelscharakter.
- 6.4 Die Bestimmungen des Urheberrechts sind verbindlich. Dies gilt insbesondere für die Herstellung und Verwendung von Fotokopien urheberrechtlich geschützter Noten. Fotokopien und digitale Kopien von urheberrechtlich geschützten Noten dürfen nur im Rahmen eines bestehenden „Vertrag über Kopierlizenzen“ zwischen der „Musikschule Lindau e.V.“ und dem „Verband deutscher Musikschulen“ (VdM), verwendet werden. Darüber hinaus ist es der Lehrkraft untersagt, urheberrechtlich geschützte Noten mechanisch oder digital zu vervielfältigen und diese zu verwenden.
- 6.5 Gesetzliche und örtliche Bestimmungen bzgl. der Sicherheit, des Lärmschutzes und der Gefährdungsbeurteilung sind zu beachten und zu befolgen.
- 6.6 Die Lehrkräfte müssen sich über die örtlichen Vorschriften in Ausnahmesituationen (z. B. Feueralarm, Erste Hilfe) vertraut machen und zu entsprechenden Übungen zur Verfügung stehen.
- 6.7 Privatunterricht ist in den musikschuleigenen und in den von der Musikschule mitbenutzten Räumen grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Musikschulleitung.
- 6.8 Nebentätigkeiten müssen – gegebenenfalls zur Genehmigung – rechtzeitig vor ihrer Aufnahme angezeigt werden. Die Anzeigepflicht umfasst Art und Umfang der Tätigkeit sowie ggf. die zu erzielenden Einkünfte. Werden Schüler der Musikschule unterrichtet, sind die Namen mitzuteilen. Dies gilt auch für Tätigkeiten, deren Umfang die Tätigkeit an der Musikschule übersteigt. Eine Konkurrenztaetigkeit im Einzugsbereich der Musikschule sowie Abwerbung von Schülern der Musikschule ist untersagt.
- 6.9 Auf Verlangen des Arbeitgebers ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis für die Aufnahme in die Personalakte beizubringen.
- 6.10 Wohnungswechsel sowie Veränderungen der Familienverhältnisse müssen der Schulleitung unverzüglich schriftlich gemeldet werden. Soweit beide Ehepartner bzw. eingetragene Partner im öffentlichen Dienst bzw. in gleichgestellten

Einrichtungen (z. B. e. V.-Musikschulen mit Tarifbindung) beschäftigt sind, gilt die Meldepflicht auch für Veränderungen im Beschäftigungsverhältnis des betreffenden Partners.

7. Datenschutz

7.1 Die Lehrkraft ist verpflichtet, die Regelungen zum Datenschutz nach dem Datenschutzgesetz zu beachten und insbesondere die persönlichen Daten von Schülern, Eltern und Kollegen nur im Rahmen der arbeitsvertraglichen Pflichten bekanntzugeben und ansonsten vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

7.2 Dem Träger der Musikschule ist es gestattet, die persönlichen Daten der Lehrkraft zu nutzen; diese werden ausschließlich im Rahmen des Arbeitsverhältnisses verwendet.

8. Schlussbemerkungen

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 01.07.2021 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Dienstanweisungen.

Lindau (B), 30.06.2021

gez.

Dr. Claudia Alfons

Oberbürgermeisterin und

1. Vorsitzender Musikschule Lindau e.V.

Bestätigung

Name, Vorname der Lehrkraft:

Ich bestätige hiermit, dass ich die Dienstanweisung für die Lehrkräfte der Musikschule Lindau e. V. in der Fassung vom 30.06.2021 erhalten habe.

Ich verpflichte mich, die Regelungen zum Datenschutz nach dem Datenschutzgesetz zu beachten und insbesondere die persönlichen Daten von Schülern, Eltern und Kollegen nur im Rahmen meiner arbeitsvertraglichen Pflichten bekanntzugeben und ansonsten vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Ich willige ein, dass meine persönlichen Daten im Rahmen meines Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet und genutzt werden dürfen.

Lindau,

.....

Unterschrift